

# RS Vwgh 1998/1/21 97/09/0297

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.01.1998

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

## Norm

AIVG 1977 §7;

AuslBG §4 Abs7 idF 1995/257;

AVG §38;

## Rechtssatz

Die Beurteilung, ob im Rahmen der Anwendung der Ausnahmebestimmung des § 4 Abs 7 zweiter Satz AuslBG der beantragte Ausländer "Anspruch auf Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz hat", stellt für die Beantwortung der Hauptfrage der Anwendbarkeit der zusätzlichen Bewilligungsvoraussetzung, daß die Bundeshöchstzahl nicht überschritten wird, eine Vorfrage dar, die iSd stRsp in Angelegenheiten des AIVG zu beantworten ist. Solcherart hat demnach iSd Ausnahmebestimmung des § 4 Abs 7 zweiter Satz AuslBG Anspruch auf Leistungen nach dem AIVG (hier: Arbeitslosengeld) ein Ausländer, der sämtliche, im AIVG vorgesehenen materiellen und formellen Leistungsvoraussetzungen erfüllt. Damit steht auch der erkennbare Zweck der in das AuslBG aufgenommenen Ausnahmebestimmung (des § 4 Abs 7 zweiter Satz AuslBG idF 1995/257) in Einklang.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997090297.X01

## Im RIS seit

18.02.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)